

## MIETVERTRAG

Nachfolgend kommt es zum Abschluss eines Mietvertrags zur privaten Nutzung des Clubhauses

zwischen

dem TC-BLAU-WEISS Güglingen e.V., vertr.durch den Vorstand

-Vermieter-

und

dem Vereinsmitglied – .....

–Mieter

Name, Anschrift, E-Mail,Telefonnummer

### §1

1.Zur Nutzung überlassen werden mietweise im Clubhaus der Gastraum, Küche,Wirtschaftsraum, Damen-und Herrentoilette , Flur ,Terrasse nebst Inventar.

2.Die Nutzung für die Abhaltung einer privaten Veranstaltung ist befristet für die Zeit vom..... bis.....

### §2

Für die Nutzungsüberlassung verpflichtet sich der Mieter an den TC- Blau-Weiss.e.V. eine Miet-und Nebenkostenpauschale während der Sommersaison von € 100.- und während der Wintersaison von Oktober bis April € 115.- zu bezahlen.

Handtücher,Geschirrtücher, Mülltüten, Spülmittel sind vom Mieter zu stellen und nicht Gegenstand des Mietvertrags.

### §3

Die Miete ist vor Beginn der Nutzung auf das Vereinskonto

IBAN 14 6206 3263 0018 5330 00

BIC GENODES 1VLS.....

zu überweisen, oder bar gegen Aushändigung des Küchenschlüssels an den Wirtschaftwart /Kassier zu bezahlen.

### §4

Bei Übergabe durch den Wirtschaftswart oder einem beauftragten Vorstandsmitglied wird das Mietobjekt in sauberem Zustand übergeben. Der Mieter ist verpflichtet die Räume und

Gerätschaften vor Benutzung auf gebrauchstaugliche Beschaffenheit zu überprüfen und evtl. Mängel sofort schriftlich anzuzeigen.

#### §5

1. Nutzung ist ausschliesslich zum vereinbarten Zweck gestattet. Untervermietung ist ausgeschlossen.

2. Der Zustand der Mietsache ist dem Vermieter bekannt.

3. Der Mieter hat die Mietsache pfleglich zu behandeln und für mangelfreien Zustand Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für ausreichende Heizung, Lüftung und ordnungsgemässe Reinigung.

#### § 6

Der Mieter haftet für alle Schäden, die dem Verein durch die Nutzung an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Inventar und Zugangswegen entstehen. Der Mieter ist nach Nutzung verpflichtet das Mietobjekt dem Wirtschaftswart oder einem beauftragten Mitglied der Vorstandschaft in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Der Müll ist in eigenen Behältnissen komplett vom Mieter zu entsorgen (nicht in vereinseigenen Mülltonnen).

#### § 7

1. Der Verein übernimmt keine Verantwortung und Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Mietnutzung entstehen. Der Mieter verzichtet für sich und seine Gäste sowie Helfer auf Haftungsansprüche; bzw. stellt den Verein von solchen Ansprüchen frei.

Der Mieter ist für die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorschriften selbst verantwortlich; dies gilt insbesondere auch für die Einhaltung von Lärmschutzvorschriften; z.B. durch nächtliche Ruhestörung der Nachbarschaft, besonders während des Aufenthaltes auf der Terrasse. Sollten gegen den Vermieter wegen Verstössen Ansprüche von Dritten geltend gemacht werden, ist der Mieter verpflichtet, alle sich hieraus ergebenden Kosten zu erstatten; dies gilt auch für behördliche Sanktionen wie Geldbußen etc.

Im Gebäude ist das Rauchen untersagt.

#### § 8

Getränke und Speisen etc. stellt der Mieter selbst.

Güglingen, den ....

Vermieter  
TC Blau- Weiss e. V.

Mieter

